



### Gute Arbeit. – Zeitschrift für Gesundheitsschutz und Arbeitsgestaltung

»Gute Arbeit.« ist speziell für Betriebs- und Personalräte, für betriebliche und überbetriebliche Akteure im Arbeits- und Gesundheitsschutz konzipiert. »Gute Arbeit.« informiert über Aktuelles, Trends und betriebliche Erfahrungen. Daneben gibt es Rechtsprechung, Lesetipps und Hintergrundinformationen. Mehr unter [www.gutearbeit-online.de](http://www.gutearbeit-online.de).

Gute Arbeit. Gesundheitsschutz und Arbeitsgestaltung • 12/2014 • 26. Jahrgang  
ISSN 1860-0077 • Redaktion: Beate Eberhardt (verantwortlich)  
Telefon 069 / 133 077-635 • [gutearbeit@bund-verlag.de](mailto:gutearbeit@bund-verlag.de)  
Bund-Verlag GmbH, Hedderheimer Landstraße 144, Frankfurt am Main

HEINZ FRITSCHKE, DANIELA TIEVES-SANDER

## Die Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz

*Normung spielt in den Regelungen des deutschen Arbeitsschutzes, aber auch indirekt im betrieblichen Alltag eine wichtige Rolle. Sie trägt zu einheitlichen Regeln und sicheren Arbeitsmitteln bei. Das Verhältnis von Normung und Arbeitsschutz wird im neuen Grundsatzpapier zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz definiert und an die aktuellen Entwicklungen angepasst.*

### Darum geht es in diesem Beitrag

- ▶ Arbeitsschutzrichtlinien, das Technische Regelwerk der Arbeitsschutzverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften verweisen auch auf Normen.
- ▶ Normen werden in Normungsgremien erarbeiten, ohne dass dort alle gesellschaftlich relevanten Einflussgruppen – auch aus dem Arbeitsschutz – vertreten wären.
- ▶ Die Position des Arbeitsschutzes in der Normung wird von der KAN (Kommission Arbeitsschutz und Normung) gebündelt und eingebracht.

Für Kolleginnen und Kollegen in den Betrieben ist es im Alltag eine Selbstverständlichkeit, sichere Arbeitsmittel vorzufinden, etwa geeignete

Schutzhandschuhe für den geplanten Einsatz. Grundlage dafür sind unter anderem auch Normen, wie sie vom Deutschen Institut für Normung (DIN) erstellt und vertrieben werden. So gibt es eine Produktnorm, die die Sicherheitsanforderungen bspw. für eine Drehmaschine festlegt. In Verbindung mit der europäischen Maschinenrichtlinie, unter der sie gelistet ist, kann der Hersteller bei Anwendung der Norm davon ausgehen, die Richtlinie als Grundlage für das Inverkehrbringen für die Maschine erfüllt zu haben. Umgekehrt kann der Betreiber der Maschine davon ausgehen, ein sicheres Produkt erworben zu haben. Es besteht die sogenannte »Vermutungswirkung«. Dieser Mechanismus ist in der Neukonzeption der EU-Richtlinien ab Mitte der 1980er Jahre zugrunde gelegt (»New Approach«, s. S. 37). Welche

weiteren Vorgaben für den sicheren Betrieb zu beachten sind, ergibt sich aus den Bedienungshinweisen sowie aus den Regeln des Arbeitsschutzes.

### Normung und Arbeitsschutz

Auch die Regeln des Arbeitsschutzes ziehen teilweise Normen heran: z. B. verweist die TRGS 611 in ihrem Anhang zur Messung des pH-Wertes bei Kühlschmierstoffen auf die DIN 51369. Allerdings gibt es einen wichtigen Unterschied zwischen den Normen und dem Vorschriften- und Regelwerk zum Arbeitsschutz: Normen werden vom Deutschen Institut für Normung (DIN) erarbeitet, Regeln des betrieblichen Arbeitsschutzes von den staatlichen Ausschüssen und den Gremien der Unfallversicherungsträger (UVT). Die beiden Letztgenannten sind nach festen Vorgaben besetzt, die eine Beteiligung der Sozialpartner sichern

und ermöglichen. Viele Kolleginnen und Kollegen wirken dort mit.

In der Normung ist dies anders. Das DIN ist vertraglich lediglich verpflichtet, »bei seinen Normungsarbeiten das öffentliche Interesse zu berücksichtigen«.<sup>1</sup> Eine Mitarbeit der Sozialpartner ist möglich, aber keine Voraussetzung. Darüber hinaus ist die Mitarbeit in Normungsgremien auch nicht voraussetzungslos, sondern kostet in den allermeisten Gremien einen Beitrag.

### Vom Gemeinsamen Deutschen Standpunkt zum neuen Grundsatzpapier

Mit der Einführung der Vermutungswirkung im Rahmen des New Approach Mitte der 1980er Jahre wurde Normen eine wichtige Aufgabe für die Sicherheit von Produkten und damit auch Arbeitsmitteln übertragen, die sie gut erfüllen. Sie konkretisieren insbesondere die technischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Schutzziele aus den europäischen Produktrichtlinien.

In Deutschland wurde parallel zu dieser Entwicklung die Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) gegründet, um den Einfluss der Gewerkschaften und Arbeitgeber in der Normung zu stärken. Damit setzte Deutschland die Forderung der Maschinenrichtlinie zur Unterstützung der Sozialpartner in der Normung um. Eine Grundlage der Arbeit der KAN war der 1993 verabschiedete Gemeinsame Deutsche Standpunkt (GDS). Politischer Grundgedanke war es, die Möglichkeiten der Normung für sichere Arbeitsmittel zu nutzen, ohne Normung generell auf den Bereich des Arbeitsschutzes auszuweiten. So heißt es im GDS:

»Im Bereich der auf Artikel 118a EWG-Vertrag gestützten Arbeitsschutzrichtlinien sind von Deutschland keine Europäischen Normen zu initiieren.«<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, und dem DIN Deutsches Institut für Normung e.V., vertreten durch dessen Präsidenten (1975): § 1, Abs. 2 (Online abgerufen am 30.01.2015 unter: [www.din.de/sixcms\\_upload/media/2896/Vertrag\\_BRD\\_DIN.pdf](http://www.din.de/sixcms_upload/media/2896/Vertrag_BRD_DIN.pdf))

<sup>2</sup> Gemeinsamer Deutscher Standpunkt (GDS) zur Normung im Bereich der auf Artikel 118a des EG-Vertrags gestützten Richtlinien (1993): S. 2 (Online abgerufen am 30.01.2015 unter: [http://www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Basisdokumente/de/Deu/GDS\\_de.PDF](http://www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Basisdokumente/de/Deu/GDS_de.PDF))



Denn auch im Bereich des Arbeitsschutzes existieren europäische Richtlinien, allerdings legen sie Mindestanforderungen fest, die nicht über Normen, sondern über nationale Vorschriften konkretisiert werden. In Deutschland sind dies die Technischen Regeln der staatlichen Ausschüsse und die Vorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger. Es sollte also keine Norm bspw. zum Umgang mit Gefahrstoffen im Betrieb geben, sehr wohl aber eine Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS).

Diese TRGS wird nun aber u.U. Bezug auf Normen nehmen. Das tut sie, weil Normen im technischen Bereich ein Verständigungsmittel (z.B. bei Begriffsdefinitionen) sind und auch weil sie Sicherheitsstandards (etwa bei Steckdosen) festlegen oder sicherheitsrelevante Messmethoden beschreiben (bspw. zur Messung von Gefahrstoffen). Diese Funktion von Normen macht sie zu einer wichtigen Informations- und Bezugsquelle für die konkreten Vorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes.

Es gilt allerdings, eine wichtige Unterscheidung zu beachten: Normen werden nicht in staatlichen Gremien oder in den Gremien der UVT geschrieben, in denen die Sozialpartner vertreten sind, sondern in Normenausschüssen. Diese stehen zwar allen interessierten Kreisen offen, sind aber oft nicht durch alle besetzt. Grund dafür ist u. a. der mit der Mitarbeit verbundene Kostenaufwand.

### Wachsende Bedeutung der internationalen Normung

Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen Normen und technischen Regeln des Arbeitsschutzes ist, dass Normen zunehmend auf internationaler Ebene geschrieben werden. Hier können u. U. nicht immer alle Bedenken, die aus Deutschland kommen – auch die Sicherheit betreffend – berücksichtigt werden. In den internationalen Normungsgremien sind zudem nicht alle interessierten Kreise vertreten, aus Kostengründen ist eine Teilnahme an internationalen Sitzungen nicht immer garantiert. Dies führt dazu, dass der Arbeitsschutz in den internationalen Gremien oft unterrepräsentiert ist, und beeinflusst

### Die Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)

In der KAN kommen die für den Arbeitsschutz in Deutschland relevanten Institutionen zusammen. Neben den Arbeitgebern und Arbeitnehmer(inn)en ist der Staat mit dem BMAS und den Arbeitsschutzbehörden der Länder vertreten. Darüber hinaus die DGUV und das DIN. Die unter diesen Mitgliedern abgestimmte Meinung des

Arbeitsschutzes wird in Form von Stellungnahmen in Normungsverfahren eingebracht. Darüber hinaus unterstützt die KAN die Arbeit der Expert(inn)en des Arbeitsschutzes in der Normung und schreibt auch eigene Studien zu relevanten Themen aus. Die Beschlüsse der Kommission werden von einer Geschäftsstelle umgesetzt.

#### DIE AUTOREN

Heinz Fritsche,



Gewerkschaftssekretär im Ressort Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Vorstand der IG Metall, Mitglied im Vorstand und im Präventionsausschuss der DGUV und seit Jahren in verschiedenen staatlichen Arbeitsschutzausschüssen tätig. Alternder Vorsitzender der Kommission Arbeitsschutz und Normung. Kontakt: Heinz.Fritsche@igmetall.de.

Daniela Tieves-Sander,



Leiterin des Sozialpartnerbüros der Gewerkschaften in der Geschäftsstelle der Kommission Arbeitsschutz und Normung. Kontakt: Tieves-Sander@kan.de.

### Fragen zur Beurteilung von Normen

Künftig werden Normen in Bezug auf den Arbeitsschutz nach folgenden Kriterien beurteilt:

1. Behandelt das Projekt Aspekte des sozialen Arbeitsschutzes wie Mutterschutz, Urlaubszeit, Pausen-, Frei- und Arbeitszeiten o. ä.?
2. Werden in dem Projekt grundlegende Arbeitsschutzpflichten behandelt (z. B. zur Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsschutzorganisation, arbeitsmedizinische Vorsorge oder Arbeitsschutzunterweisung)?
3. Sind Regeln eines Ausschusses oder Vorschriften und Regeln eines Fachbereiches bekannt gemacht worden, in Arbeit oder in Planung, die den normungsrelevanten Sachverhalt oder Teile davon abdecken? Wenn ja, welche?
4. Ist eine Konkretisierung des nor-

mungsrelevanten Sachverhaltes fachlich für die betriebliche Praxis sinnvoll, eine »Verortung« im Vorschriften- und Regelwerk aber nicht zweckmäßig? Sinnvoll können zum Beispiel terminologische Normen, Normen für Prüfmethode, Mess-, Analyse- und Probenahmeverfahren, statistische Methoden, Messplanung und Datenaustausch sein.

5. Lässt die inhaltliche Qualität des Antrages eine im Sinne des Arbeitsschutzes sachgerechte und hilfreiche Norm erwarten?
6. Besteht die Bereitschaft mindestens eines Kreises der KAN einschließlich der Ausschüsse bzw. Fachbereiche zur Mitarbeit in dem Norm-Projekt? Wenn ja, durch wen?

(Quelle: Grundsatzpapier zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz (2015): II, 2.1.2.1)

den Konsens, der schlussendlich in einem Gremium gefunden wird.

Über die Veröffentlichung der Norm entscheidet nach der Arbeit im Gremium eine Abstimmung, an der sich die nationalen Normungsinstitute beteiligen. Hier gelten dann zur Annahme der Norm Mehrheitsverhältnisse. Diese kurze Beschreibung zeigt, dass bei der Entstehung von Normen eine umfassende, flächendeckende Vertretung des Arbeitsschutzes in der Praxis nicht möglich ist.

Dennoch haben Normen immer gute Dienste bei der Verständigung über technische Grundlagen geleistet, nicht zuletzt aufgrund der Mitarbeit vieler Expert(inn)en aus den UVT. Es ist daher naheliegend, dass zuerst im Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) eine Diskussion über die Verwendung von Normen im technischen Regelwerk begann. Deshalb befasste sich eine Unterarbeitsgruppe des ABS mit dem Thema. Neben der inhaltlichen Prüfung standen dabei auch ganz praktische Fragen wie Zitier- und Verweismöglichkeiten und Urheberrechtsprobleme auf der Tagesordnung. Unter anderem aus diesen Überlegungen heraus wurde dann eine Arbeitsgruppe beim BMAS gegründet, um diese Fragen nicht nur für einen Ausschuss, sondern für alle Ausschüs-

se und gleichzeitig auch die regelsetzenden Organe der UVT zu klären.

Diese Arbeitsgruppe war besetzt mit Vertreter(inn)en des Ministeriums, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), der KAN, des DIN und der Deutschen Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (DKE) sowie von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden. Nach zweijähriger Arbeit wurde nun Anfang 2015 das Ergebnis der Arbeitsgruppe als Grundsatzpapier zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

#### Das Grundsatzpapier

Zunächst stellt das Papier die Ausgangslage und Zielsetzung vor. Dabei wird zum einen die Bedeutung der Normung für sichere Arbeitsmittel bei Normen im Rahmen des New Approach betont: »Erfasst werden damit [den Richtlinien nach Art. 114 & 115 AEUV, d. V.] auch Produkte, die bei der Arbeit verwendet werden. Die sichere Beschaffenheit solcher Produkte ist daher ein wichtiges Anliegen des Arbeitsschutzes.«<sup>3</sup> Darüber hinaus wird auch die Ver-

<sup>3</sup> Grundsatzpapier zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz (2015): I (Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt; online abgerufen am 30.01.2015 unter: [www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Basisdokumente/de/Deu/Grundsatzpapier\\_GMBI-Ausgabe-2015-1.pdf](http://www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Basisdokumente/de/Deu/Grundsatzpapier_GMBI-Ausgabe-2015-1.pdf))

antwortung des Gesetzgebers für ein funktionierendes Vorschriften- und Regelwerk im Arbeitsschutz sowie die europarechtliche Verankerung dieser Anforderung dargestellt.

Der zweite Teil des Papiers beschäftigt sich mit dem Umgang mit neuen Norm-Projekten und der Ermittlung von Normen für das Regelwerk des Arbeitsschutzes. Zunächst wird hier die folgende wichtige Grundaussage getroffen: »Das staatliche Vorschriften- und Regelwerk hat im betrieblichen Arbeitsschutz Vorrang vor Normen. Entsprechendes gilt für die Vorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger.«<sup>4</sup>

#### Vorrang für Vorschriften und Regelwerk

Eine Norm hat somit im Arbeitsschutz eine untergeordnete, eher beratende Funktion. Sie kann keinesfalls eine Regel ersetzen oder ihr gleichwertig sein. Dies ist nicht zuletzt aufgrund der bereits angesprochenen deutlich differierenden Entstehungsprozesse in Normung und technischem Regelwerk wichtig.

Für die Begleitung von Norm-Projekten macht das Papier verschiedene Aussagen

- ▶ zur Initiierung von deutscher Seite
- ▶ zur Reaktion der deutschen Seite bei europäisch oder international initiierten Projekten und
- ▶ zur Begleitung von Projekten, die von deutscher Seite eigentlich abgelehnt werden sollten.

Die KAN hat bei der Bildung einer gemeinsamen Meinung des Arbeitsschutzes eine koordinierende Rolle. Handlungsanleitend in der Meinungsbildung sind die im Kasten (links) aufgeführten Fragestellungen.

In Ausnahmefällen erlaubt das Papier auch die Initiierung einer Norm von Seiten des deutschen Arbeitsschutzes. Dabei sind ebenfalls die genannten Fragen (s. Kasten links) zu beachten. Darüber hinaus müssen alle in der KAN vertretenen Kreise zustimmen.

<sup>4</sup> Grundsatzpapier zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz (2015): II, 1.

Der abschließende Teil des Grundsatzpapiers befasst sich mit der Ermittlung von Normen für das technische Regelwerk. Hier standen nicht zuletzt auch die gewerkschaftlichen Mitglieder in den Ausschüssen und Fachbereichen immer wieder vor verschiedenen Problemen.

Es stellte sich etwa die Frage ob – und wenn ja welche – Normen hilfreich heranzuziehen wären. Für diese Entscheidung war ein Zugang zu den Normen erforderlich, der allerdings nicht für alle Ausschussmitglieder sichergestellt war. Insbesondere gilt dies für Kolleg(inn)en, die ihre Aufgaben in den Gremien ehrenamtlich wahrnehmen. Darüber hinaus stellten sich dann – selbst bei Vorliegen einer Norm – die Fragen, wie diese zu bewerten ist und wie ggf. das Zitieren oder Erwähnen der Norm möglich ist.

Grundsätzlich ist dabei zunächst auf unterschiedliche »Normungsprodukte« hinzuweisen, denn »nicht konsensbasierte Spezifikationen (z. B. CWA, PAS, IWA), die nicht zwingend unter Beteiligung aller interessierten Kreise erstellt wurden, dürfen grundsätzlich nicht in Bezug genommen werden.«<sup>5</sup> Diese Papiere erkennt man in ihren deutschen Ausgaben an der Bezeichnung DIN-SPEC.

**»Normen dürfen die Regelungen des betrieblichen Arbeitsschutzes nicht ersetzen, können sie aber wirkungsvoll unterstützen.«**

Darüber hinaus weist das Grundsatzpapier darauf hin, dass nicht bei allen Normen davon ausgegangen werden kann, dass die in ihnen enthaltenen Sicherheitsaspekte nahtlos übernommen werden können. Daher wird eine Prüfung notwendig. Eine Ausnahme bilden hier die Produktnormen, die den europäischen Richtlinien zugeordnet sind.

Seit der Einführung des New Approach werden im Auftrag der EU-Kommission auf europäischer Ebene Normen zu bestimmten Produkten und Produktgruppen erarbeitet. Für diese Normen wird über verschiedene

Mechanismen geprüft, ob die Schutzziele der jeweiligen Richtlinie mit Umsetzung der Norm erfüllt werden.

In Punkt 2.2.2.2 des Grundsatzpapiers wird festgelegt, dass in der Erarbeitungsphase von Regeln des staatlichen Arbeitsschutzes eine Sichtung relevanter Normen für Gremienmitglieder möglich sein muss.

Zur Prüfung einzelner Normen sollen in den Gremien die Fragen 1 bis 5 der im Kasten aufgeführten Liste als Prüfkriterien herangezogen werden. Somit werden für die Begleitung der Normungsverfahren und für die Verwendung von Normen im Regelwerk die gleichen Maßstäbe zugrunde gelegt. Dies ist ein sehr zu begrüßender Schritt.

Konkret haben Ausschüsse demnächst vier unterschiedliche Möglichkeiten, Normen im Regelwerk zu verwenden.

- ▶ Sie können eine Norm als Quelle eines dargestellten Sachverhaltes angeben, wenn inhaltliche Aspekte in eine Regel übernommen werden sollen, aber die Norm nicht direkt zitiert wird.
- ▶ Außerdem kann auf eine komplette Norm verwiesen werden. Dies kann zum Beispiel bei einem Messverfahren sinnvoll sein, das die Bestimmung eines Gefahrstoffes beschreibt.

In beiden Fällen sollte darauf geachtet werden, dass nicht nur die Nummer und der Titel der Norm, sondern auch das Veröffentlichungsdatum angegeben wird.

Die beiden weiteren Möglichkeiten zur Verwendung einer Norm beziehen sich auf die Übernahme von Normen.

- ▶ Sie können in Teilen übernommen werden (sowohl Textpassagen als auch Abbildungen oder Tabellen)
- ▶ oder als vollständige Norm.

Diese Zitierung ist nun möglich. Maßgabe für die Übernahme sollten dabei, unabhängig von der Form der Übernahme, die inhaltlichen Aspekte sein. Die Aspekte der finanziellen Vergütung werden in einem getrennten Papier zwischen dem DIN/der DKE und der DGUV bzw. dem BMAS festgehalten.

## Arbeitsschutz und Mitbestimmung

Fast kein betriebliches Problem bleibt ohne Auswirkung auf die Gesundheit und die Arbeitsbedingungen der Menschen. Die Chance der Gefährdungsbeurteilung besteht darin, mögliche Gefährdungen (präventiv) zu ermitteln und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Arbeitsschutz wird betriebspolitisch immer wichtiger, hier haben sich die Akzente verschoben, Gesundheit und psychische Arbeitsbelastungen nehmen einen höheren Rang ein. Die Erfahrung zeigt: Interessenvertretungen sind nicht nur Bestandteil der Arbeitsschutzorganisation, auf Basis ihrer Mitbestimmungsrechte werden Initiativen und maßgeschneiderte Programme auf den Weg gebracht, damit Arbeit nachhaltig gesundheitsförderlich und menschengerecht gestaltet wird.

Ulrich Faber, Rolf Satzer: Arbeitsschutz und Mitbestimmung. Handlungshilfe für Betriebsräte. Bund-Verlag Frankfurt am Main 2014, 150 Seiten, 14,90 Euro, ISBN 978-3-7663-6264-3. [www.bund-verlag.de](http://www.bund-verlag.de), bestellen unter [www.buchundmehr.de](http://www.buchundmehr.de).



Mit der Möglichkeit der Übernahme von Inhalten aus Normen im Wortlaut erübrigt sich für die Rechtsanwender(inn)en die Notwendigkeit, die Norm zu kaufen. Normen, auf die lediglich verwiesen wird, haben für die betriebliche Praxis eine untergeordnete Bedeutung.

### Fazit und Ausblick

Wie genau sich die beschriebenen Änderungen in den Regeln des Arbeitsschutzes niederschlagen werden, ist derzeit schwer abzuschätzen. Es ist zu hoffen, dass sie zu einer einheitlichen und kritisch-konstruktiven Verwendung von Normen führen. Dies würde die positive Rolle derjenigen Normen stärken, die zur Sicherheit von Arbeitsmitteln beitragen. Die Aufgabe der Gewerkschaften wird es sein, die praktische Umsetzung des Grundsatzpapiers aufmerksam zu begleiten und immer wieder die Grundannahme zu betonen: Normen dürfen die Regelungen des betrieblichen Arbeitsschutzes nicht ersetzen, können sie aber wirkungsvoll unterstützen.

### Weitere Informationen

Grundsatzpapier zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz. Online verfügbar unter: [www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Basisdokumente/de/Deu/Grundsatzpapier\\_GMBI-Ausgabe-2015-1.pdf](http://www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Basisdokumente/de/Deu/Grundsatzpapier_GMBI-Ausgabe-2015-1.pdf)

KAN-Positionspapier zur Regelung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekten in Spezifikationen. Online verfügbar unter: [www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Basisdokumente/de/Deu/KAN-Positionspapier-Spezifikationen-neu2013.pdf](http://www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Basisdokumente/de/Deu/KAN-Positionspapier-Spezifikationen-neu2013.pdf)

<sup>5</sup> Grundsatzpapier zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz (2015): II, 2.2.1